jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/2/18 2002/05/0918

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2003

Index

L10104 Stadtrecht Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;
Statut Linz 1992 §46 Abs1 Z2;
VwGG §27 Abs1;
VwGG §27;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/05/0223 B 4. September 2001 RS 1 (hier betreffend die Stellung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Linz 1992)

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter anderem sachlich in Betracht kommende Oberbehörde jene, die - bei Ausschluss eines ordentlichen Rechtsmittels - durch Ausübung des Weisungs- oder Aufsichtsrechtes den Inhalt der unterbliebenen Entscheidung hätte bestimmen können. Kommt ein Weisungsrecht gegenüber der säumigen Behörde nicht in Betracht, so genügt die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der säumigen Behörde, um der hiezu berufenen Behörde die Stellung einer Oberbehörde in diesem Sinn zu verleihen (siehe dazu den B VS 24. April 1986, 85/02/0281, VwSlg 12123 A/1986, betreffend den Berufungssenat der Stadt Wien, und den B 27. November 1996, 96/12/0271, betreffend die Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz). Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Stellung des Gemeinderates der Stadt Wels gemäß dem Statut Wels 1992, so ist dieser im Verhältnis zum Stadtsenat als "sachlich in Betracht kommende Oberbehörde" anzusehen. Dieses Ergebnis stimmt auch mit der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung der Gemeindeorgane insofern überein, als sich aus Art. 118 Abs. 5 B-VG ergibt, dass der Gemeinderat das oberste Organ der Gemeinde zu sein hat (vgl. dazu den B VS 24. April 1986, 85/02/0281, VwSlg 12123 A/1986; siehe dazu auch den B 22. Oktober 1985, 85/05/0136, zum Statut der Landeshauptstadt Linz; vgl. ebenfalls den B 30. September 1997, 97/05/0160, zum Statut der Stadt Krems).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht und Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002050918.X01

Im RIS seit

18.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at